



# Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 10 Landesplanung, Zuschüsse/Förderungen / 10.2 Zuschüsse/Finanzielle Förderung

## 10.2.3 Richtlinien zur finanziellen Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Günzburg

vom 20. Juli 1987 (LkrABl. Nr. 30/1987),  
geändert am 12. Oktober 1994 (LkrAbl. Nr. 44/45 vom 11.11.1994)

### 1. Leistung

Der Landkreis Günzburg beteiligt sich in Höhe der jeweils im Kreishaushalt ausgewiesenen Mittel an den Kosten der Denkmalpflege. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

### 2. Art der Förderung

Die Kostenbeteiligung geschieht durch die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen.

### 3. Empfänger

Antragsberechtigt ist diejenige natürliche oder juristische Person, welche die denkmalpflegerische Maßnahme durchführt. Staatliche Vorhaben werden nicht gefördert.

### 4. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind die Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Es werden Zuschüsse gegeben für Denkmäler (Bau-, Boden- und bewegliche Denkmäler),

- die für sich,
- oder in der Reihe vergleichbarer Objekte
- oder als Teil eines Schwerpunktprogramms

in landesgeschichtlicher, kultureller, wissenschaftlicher, kunstgeschichtlicher, städtebaulicher oder volkskundlicher Hinsicht Bedeutung für den Landkreis haben.

Schwerpunktprogramme können erstellt werden für Denkmalgruppen, die den Landkreis besonders kennzeichnen oder die besonders gefährdet sind (beispielsweise Bauernhäuser, Mühlen, Schmieden, Kapellen, Bildstöcke). Bei Baudenkmalern wird in der Regel nicht von den Gesamtkosten einer Maßnahme ausgegangen; abgestellt wird auf den denkmalpflegerischen Mehraufwand, der durch die Denkmaleigenschaft bedingt ist und bei vergleichbaren Gebäuden ohne Denkmaleigenschaften nicht entsteht. Für Kirchenheizungen werden keine Zuschüsse bereitgestellt.

### 5. Zuschusshöhe

- 5.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falles, nach der Leistungsfähigkeit des Eigentümers und nach der Zahl der vorliegenden Anträge. In jedem einzelnen Fall wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.
- 5.2 Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze betragen die einzelnen Zuschüsse in der Regel 5 % bis 10 % der Kosten, bei Baudenkmalern 5 % bis 10 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes.

### 6. Förderung durch zinslose Darlehen

In Fällen besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei akuter Gefährdung eines Baudenkmals, aus wichtigen Gründen der Dorferneuerung und Stadtsanierung und bei Leistungsfähigkeit des Denkmalinhabers kann der Landkreis Günzburg ein Darlehen bis höchstens 100.000,00 DM gewähren. Sofern der Darlehensnehmer nicht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, muss dieses Darlehen im Grundbuch dinglich durch eine Reallast abgesichert werden, wobei für den Fall der Beseitigung des Baudenkmals oder seiner wesentlichen Änderung der Darlehensbetrag insgesamt zur Rückzahlung fällig ist.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt längstens 20 Jahre. Die Rückzahlungsraten sind gleichmäßig auf die Laufzeit festzulegen. Etwaige, durch die Wiederherstellung erzielte höhere Mieterlöse sind in ihrem Nettobetrag bei der Ratenfestlegung zugunsten des Landkreises Günzburg als Darlehensgeber zu berücksichtigen.

## **7. Beteiligung der Gemeinden**

Der Landkreis erwartet, dass sich die Gemeinde in angemessenem Umfang an den Kosten einer Maßnahme beteiligt. Dazu ist eine Stellungnahme der Gemeinde einzuholen.

## **8. Verfahren**

**8.1** Die Zuschüsse werden nur auf Antrag nach Formblatt bewilligt. Dem Antrag ist eine detaillierte und prüfbare Kostenzusammenstellung, die den denkmalpflegerischen Mehraufwand eigens ausweist, beizugeben.

**8.2** Maßnahmen, die nicht in vollem Umfang entsprechend den Maßgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.

**8.3** Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in der Regel nach Vollendung der Maßnahme. Ausnahmsweise ist es möglich, die Zuschüsse nach Baufortschritt auszuzahlen, wenn der Antragsteller seine Mittel schon verbraucht hat und die weiteren Arbeiten ohne den Landkreiszuschuss nicht bezahlt werden können.

**8.4** Ein Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung mit der Maßnahme begonnen worden ist. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden, soweit dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

## **9. Rechnungslegung**

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendung Rechnung zu legen. Diese Rechnungslegung ist grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme vorzunehmen. Soweit der Landkreis Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist er berechtigt, sämtliche ihm geeignet erscheinende Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Landkreis hierbei zu unterstützen und ihm insbesondere Einsicht in alle (im Rahmen der Durchführung der geförderten Maßnahmen) angefallenen Unterlagen zu geben.

## **10. Rechnungsprüfung**

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen des Landkreises die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden, und zwar im Umfang der Rechnungslegung.

## **11. Anerkennung der Richtlinien**

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Zuwendungsempfänger diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Auszahlung der Zuwendung durch den Landkreis.

## **12. Hinweis auf Förderung**

Bei Einweihungen oder ähnlichen Veranstaltungen für Maßnahmen, die vom Landkreis bezuschusst wurden, ist darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme in Höhe des jeweiligen Förderungsbetrages unterstützt wurde.

## **13. Rückforderung**

Der Zuschussbetrag kann zurückgefordert werden, wenn aus dem Verkauf des geförderten Baudenkmals ein Gewinn erzielt wird, der auf die Kreisförderung zurückzuführen ist.

#### **14. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 12. Oktober 1994 in Kraft.